



Fischereiordnung 2021

Für Tageslizenzinhaber des Revieres Schwarza HII/2

1. Eine Tageslizenz kann nur in der Zeit von 01. Mai bis 31. Oktober erworben werden.

Das Datum muss vor Angelbeginn in die Tageslizenz eingetragen werden. Das Fischen ist nur bei Tageslicht gestattet.

Entnahmebeschränkungen: **pro Tag 3 Fische** (Bach- u. Regenbogenforelle) **KEINE ÄSCHENENTNAHME.**

Jeder in Besitz genommene Fisch muss sofort getötet und unter Angabe der Fischgröße (in Zentimeter) in die Karte eingetragen werden. Nach Aneignung des 3. Fisches pro Tag ist das Fischen einzustellen.

Bei Döbel (Aitel) gibt es keine Entnahmebeschränkung.

2. Das Fischereigesetz, das Tierschutzgesetz, sowie die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Schonzeiten und Brittelmasse sind unbedingt einzuhalten.

Für das Revier gelten folgende Brittelmasse:

Regenbogenforelle 25 cm

Bachforelle 30 cm

Den Fischaufsehern sind auf Verlangen die Tageslizenz, die gesetzliche Fischkarte (plus Zahlungsbeleg!), die Gastkarte, die Fischereiordnung für das betreffende Jahr sowie der Fang (auch mehrmals täglich) vorzuweisen. Auch eine Kontrolle von Behältnissen (auch im Kofferraum des verwendeten Fahrzeuges) kann aufgrund der bestehenden Gesetzeslage vom Aufsichtsorgan verlangt werden. Jede Zuwiderhandlung bzw. Verstöße gegen die gültige Rechtslage können zum sofortigen Entzug der Lizenz ohne Kostenersatz führen und können auch rechtlich geahndet werden.

3. Revierbeschreibung: das Revier Schwarza HII/2 beginnt unterhalb der Wehranlage beim Bahnhof Gloggnitz bis zum Zusammenfluss der Schwarza mit der Pitten, samt allen Werkskanälen.

Die angeführten Kontaktpersonen geben gerne Auskunft über den Anfang und das Ende des Reviers.

4. Der Flusslauf zwischen der Brücke Maretgasse in Wimpassing bis der Werksbrücke in Ternitz (Warntafeln beachten) sowie sämtliche Zulaufbäche sind Schonstrecken, die nicht befischt werden dürfen.

Ebenfalls zur Schonstrecke wird der linke Neunkirchner Kanal (beginnend bei Abzweigung Tennishalle Posch) zwecks Fischaufzucht. Auch hier ist das Fischen ausnahmslos untersagt. (Erklärung „linker Kanal“ ist der flussabwärtsgesehene linke Ast der 3 Neunkirchner Kanäle, welcher beim Shopping Center „Panoramapark“ vorbeifließt).

5. Die komplette Schwarza samt allen Nebenkanälen sind Fliegensstrecke und darf daher nur mit der Fliegenrute und mit der Fliege, Nympe und kleinen Streamer (bis maximale Hakengröße 8) ohne Widerhaken befischt werden.

Auch der Bereich der Peischinger Wehr darf nur mit der Fliegenrute befischt werden.

Das Fischen von den Brücken ist in der Fliegenstrecke verboten. Fischaufstiegshilfen dürfen nicht befischt werden.

Verboten sind weiters in der Fliegenstrecke beschwerte, verbleite Vorfächer, Blei/Wasserkugeln und Tiroler Hölzl **(d.i. Grundblei mit eingebundenen Seitenhaken)**

6. Die Fischerei ist waidgerecht auszuüben. Die Fische sind schonend zu behandeln und nur mit nassen Händen zu berühren. Das Loslösen des Hakens sowie das Zurücksetzen des Fisches hat schonenst zu erfolgen.

7. Vom 16. März bis zum 30. April (Laichzeit) und vom 1. November bis zum 31. Dezember (Laichzeit) ist das Betreten des Gewässers verboten und es darf ausnahmslos nur vom Ufer aus gefischt werden.

8. Bei besonderen Vorkommnissen, Fragen oder sonstigen Unklarheiten können Sie folgende Personen kontaktieren:

Radkowitsch Wolfgang 0664 33 33660, Bierbaumer Josef 0699 1255 6574

Gruber Horst 0680 2008206